



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 8. Juli 2022

Nummer 27

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	185	132	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	186
128 Staatliche Anerkennung der Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Herten	185	133	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Hornheide/Haskenau“ der Stadtnetze Münster GmbH vom 11. September 1998 vom 28.06.2022	187
129 Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	185			
130 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	186			
131 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	186			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

128 Staatliche Anerkennung der Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Herten

Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Herten

Nach Anhörung der Presbyterien der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten und der Evangelischen Kirchengemeinde Herten-Disteln sowie der Verbandsvertretung des Gemeindeverbandes Herten und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KAB1. 1978 S. 24), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 2020 (KAB1. 2020 I Nr. 95 S. 239), Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Evangelische Gemeindeverband Herten wird aufgelöst.

§ 2

Das Vermögen des Evangelischen Gemeindeverbandes Herten geht auf seine Verbandsgemeinden, Evangelische Christus-Kirchengemeinde Herten, am 1. Januar 2019 hervorgegangen aus der Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Herten, der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck und der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich (KAB1. 2018 S. 292), und Evangelische Kirchengemeinde Herten-Disteln im Verhältnis ihrer Gemeindeglieder am 31. Dezember 2020 über.

§ 3

Die Verbandsgemeinden treten in die Rechte und Verpflichtungen des Evangelischen Gemeindeverbandes Herten ein.

§ 4

Mit der Verbandsauflösung verliert die Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Herten vom 20. Dezember 1989 (KAB1. 1990 S. 61) ihre Bestandskraft.

§ 5

Diese Urkunde tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Ablauf des 31. Juli 2022 in Kraft.

Bielefeld, 31. Mai 2022

Evangelische Kirche
von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung



Az.: 14722

URKUNDE

Die mit Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 31. Mai 2022 verfügte Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Herten wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 27. Juni 2022
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 185

129 Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Gemeinden Neuenkirchen und Wetringen haben zur langfristigen Sicherung eines qualifizierten und ortsnahe Schulangebotes durch Errichtung der Verbundschule Neuenkirchen – Wetringen am 19.07.2011 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Nachdem die Zusammenarbeit beider Kommunen aufgrund der Aufgabe des

Standortes Wettringen nunmehr ausgelaufen ist, wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch Entscheidungen des Rates der Gemeinden Neuenkirchen vom 07.06.2022 und des Rates der Gemeinde Wettringen vom 28.06.2022 aufgehoben.

Die Aufhebung der Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 30. Juni 2022 Bezirksregierung Münster
Az.: 48.02.01.01-022/2017.0011

Im Auftrag
gez. Kock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 185-186

130 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Rückbau diverser Gleise in Greven auf dem Betriebsgelände der Firma egeplast international GmbH

Die egeplast international GmbH plant den Rückbau der Gleise 320 und 321 bis zur Weiche 319 sowie die Gleise 311, 313, 314, 315 bis zur Weiche 313 in Greven auf dem eigenen Betriebsgelände. Die beiden Weichen 319 und 313 werden mit einem Weichenschloss so verschlossen, dass nur noch der Geradeaus Strang befahren werden kann.

Es besteht für die entsprechenden Gleise seit mehr als 25 Jahre kein Verkehrsbedürfnis mehr. Durch die gewachsene Grünstruktur können die Gleise nicht mehr genutzt werden. Auch zukünftig ist kein Verkehrsbedürfnis durch die Firma egeplast zu erwarten, da die entsprechende Betriebserweiterung der Firma dies nicht vorsieht.

Für die Maßnahme hat die egeplast international GmbH einen Antrag auf Bescheid gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gestellt. Dabei ist zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8.2 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da es sich lediglich um eine lokal begrenzte Maßnahme handelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, 27.06.2022 Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.04 (07/2022)

Im Auftrag
gez. Carolin Hensiek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 186

131 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 28. Juni 2022
Dezernat 34

34.02.02.02-A 20/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 27. Juni 2022 Herrn Henrik Kettler mit Wirkung vom 01. August 2022 zum bevollmächtigten Be-

zirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Bottrop IV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
Gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 186

132 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48148 Münster, den 28.06.2022
52-500-0664024/0003.E

Die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR mbH) betreibt am Standort der Stadt Castrop-Rauxel auf Basis der Plangenehmigung vom 20.12.1982 und weiterer Änderungsgenehmigungen die Zentraldeponie Castrop-Rauxel. Auf der Deponie wurden bis Ende 1999 Siedlungsabfälle abgelagert.

Die Einleitung der oberflächlich abfließenden Niederschläge erfolgte bisher aufgrund der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in den Döninger Graben gemäß §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 18.10.2017. Die Erlaubnis war befristet bis zum 31.12.2021. Das auf der Deponie anfallende Oberflächenwasser soll weiterhin, wie bisher, dem Döninger Graben und im weiteren Verlauf der renaturierten Emscher zufließen.

Mit den vorliegenden Antragsunterlagen wird seitens der AGR mbH gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. § 8 und 10 WHG die Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in den Döninger Graben beantragt. Das Änderungsvorhaben beinhaltet eine bauliche Umgestaltung der Einleitung. Diese wird zukünftig auf mehrere Einleitpunkte verteilt, um ein gleichzeitiges Auftreten von Ablaufspitzen zu verhindern. Des Weiteren werden Beruhigungsstrecken, Aufweitungen sowie Raubett- und Feuchtmulden hergerichtet, um den Oberflächenwasserabfluss zu verlangsamen und zu minimieren.

Gemäß den Bestimmungen des KrWG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Die für das Vorhaben einzuhaltenden technischen Anforderungen ergeben sich unmittelbar aus der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV).

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde das Ergebnis der Feststellung der Öffentlichkeit bekannt.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die beantragten Änderungen unter Berücksichtigung der im § 7 Abs. 5 UVPG genannten Aspekte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung zum Vorhaben der AGR mbH wurde unter Einbeziehung der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht besteht, weil

erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Insbesondere folgende Gründe haben zu dem vorstehenden Ergebnis geführt:

1. Die Kapazität und der Flächenverbrauch der Deponie bleiben unverändert. Somit werden durch die beantragte Änderung keine zusätzlichen Freiflächen, kein natürlicher Boden und keine Wasserflächen beansprucht.
2. Durch die beantragten Änderungen ergeben sich für die umgebenden Verkehrsflächen und für die ökologische Empfindlichkeit des betrachteten Gebietes im gesamten, keine Beeinträchtigungen. Eine Kumulierung mit anderen Vorhaben ist somit auszuschließen.
3. Einwirkungen auf im Umfeld der Deponie vorhandene Schutzzräume und Gebiete sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen am Standort nicht zu erwarten.
4. Die beantragten Änderungen führen nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen; ein erhöhtes Risiko für Unfälle oder Störfälle ist damit ebenfalls nicht verbunden.

Vorstehende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stefan Gausling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 186-187

133 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Hornheide/Haskenau“ der Stadtnetze Münster GmbH vom 11. September 1998 vom 28.06.2022

Aufgrund

- der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295)
- der §§ 35, 93, 102, 112 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG -), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.06.2020 (GV. NRW. S. 456a)
- der Nr. 20.1.25 des Anhangs der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU – in der Fassung vom 19.02.2022 (GV. NRW S. 267/SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Februar 2022

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 19.09.1998, Nr. 38, auf den Seiten 275 – 280 abgedruckten und mit Wirkung vom 26.11.1998 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung „Hornheide/Haskenau“ wird die Abgrenzung der Schutzzone I geändert. Die Schutzzone I wird aktualisiert und die stellenweise aufgehobene Schutzzone I wird zur Schutzzone II.
- II. Die neue Abgrenzung der Schutzzone I ist in einer neuen Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und einem neuen

Lageplan (Schutzgebietskarte) - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.

Die vorgenannten Karten können aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie werden im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

III. Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 28. Juni 2022

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.19.03-199/2022.0001

In Vertretung
Dr. Scheipers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 187

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster